

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung in Baden-Württemberg

Vom 12. November 2021 – Az.: 45-4290.1/91 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung in Baden-Württemberg (VwV Tilgungszuschuss Corona II) vom 27. Juli 2021 (GABl. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Rechtsgrundlagen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - »c) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG.«
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.
2. In Nummer 1.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe »Überbrückungshilfe III« die Wörter »und Überbrückungshilfe III Plus als Tilgungszuschuss Corona II« eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Fußnote 8 werden die Wörter »vergangenen Geschäftsjahr« durch die Angabe »Jahr 2019« ersetzt.
 - b) Nummer 2.1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - »e) bei einem Antrag für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 und bei einem Antrag für den Förderzeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung aller verbundenen Unternehmen und Sparten des Geschäftsbetriebes ausweisen können und«
 - c) Nummer 2.5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Die im Wege des Infektionsschutzes erforderlichen Maßnahmen wie Betriebsschließungen, Ansammlungsverbote und Beschränkungen werden in der jeweils geltenden, der Infektionslage angepassten Corona-Verordnung geregelt. Aufgrund dieser zwingend umzusetzenden Maßnahmen wird insbesondere bei Unternehmen mit überwiegender Tätigkeit im Schaustellergewerbe, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie im Bereich des Sports, der Unterhaltung und Erholung vermutet,

dass sie durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohender Weise in Schwierigkeiten geraten sind.«

- d) In Nummer 2.7 Absatz 1 werden nach den Wörtern »der Antragstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019« die Wörter »ein Unternehmen« eingefügt.
 - e) In Nummer 2.8 wird die Angabe »30. Juni 2021« durch die Angabe »31. Dezember 2021« ersetzt.
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1.1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - »Gefördert werden die nach den Regeltilgungsplänen im jeweils beantragten Förderzeitraum anfallenden Tilgungsraten ab Bewilligung von Krediten. Als Förderzeiträume gelten der 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 und der 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021.«
 - b) In Nummer 3.1.4 wird das Wort »nach« durch das Wort »ab« und die Angabe »30. Juni 2021« durch die Angabe »31. Dezember 2021« ersetzt.
 - c) In Nummer 3.1.5 wird die Angabe »30. Juni 2022« durch die Angabe »31. Dezember 2022« ersetzt.
 - d) Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:
 - »3.2.1 Die im beantragten Förderzeitraum anfallenden Regeltilgungsraten des antragstellenden Unternehmens werden im jeweiligen Förderzeitraum einmalig in Höhe von 50 Prozent gefördert. Einzurechnen sind die laut Kreditvertrag vereinbarten Regeltilgungsraten im beantragten Förderzeitraum. Als Förderzeiträume gelten der 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 und der 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021.«
 - e) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:
 - »3.2.2 Die maximale Förderung beträgt für beide Förderzeiträume insgesamt 300 000 Euro je Antragstellenden, soweit sich im Einzelfall kein geringerer Höchstbetrag aufgrund von beihilfenrechtlichen Vorgaben ergibt.
Der Mindestzuschussbetrag (Bagatellgrenze) beträgt im jeweiligen Förderzeitraum 500 Euro. Der Mindestzuschussbetrag für beide Förderzeiträume beträgt insgesamt 1 000 Euro.«
 5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 und 4.2.2 wird die Angabe »TilCo-ZuVO« jeweils durch die Angabe »TilCo-II-ZuVO« ersetzt.
 - b) Nummer 4.2.1 wird wie folgt geändert:
 - ba) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »Für den Fall der Änderung des Antragsformulars oder der Anlage B wird eine Übergangsfrist von einer Woche ab Veröffentlichung für die Verwen-

- dung eingeräumt, damit bereits ausgefüllte Formulare nicht zurückgewiesen werden müssen.«
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Nach Nummer 4.2.2 wird folgende Nummer 4.2.3 eingefügt:
- »4.2.3 Im Rahmen des Tilgungszuschuss Corona II können maximal zwei Anträge (ein Antrag für den Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 und ein Antrag für den Förderzeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021) gestellt werden. Falls bisher noch kein Antrag für den Tilgungszuschuss Corona II gestellt wurde, kann eine Förderung für beide Förderzeiträume mit einem Antrag beantragt werden. Sofern die Förder Voraussetzungen nur in einem Förderzeitraum erfüllt werden, ist die Antragstellung auch allein für diesen Förderzeitraum möglich. Wurde bereits ein Antrag für den Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 gestellt, ist eine weitere Antragstellung für den Förderzeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 möglich.«
- d) Die bisherigen Nummern 4.2.3 bis 4.2.7 werden die Nummern 4.2.4 bis 4.2.8.
- e) In Nummer 4.2.4 wird die Angabe »31. August 2021« durch die Angabe »30. November 2021« ersetzt.
- f) In Nummer 4.2.7 wird die Angabe »31. Dezember 2021« durch die Angabe »31. Mai 2022« ersetzt.
- g) In Nummer 4.2.8 wird folgender Satz angefügt:
- »Für den Fall, dass der Antragstellende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und dadurch die Fördervoraussetzungen nicht hinreichend belegt sind, kann der Antrag abgelehnt oder ein bereits erlassener Bewilligungsbescheid aufgehoben werden.«
- h) In Nummer 4.3.2 wird die Angabe »4.2.5« durch die Angabe »4.2.6« ersetzt.
- i) In Nummer 4.4.1 wird die Angabe »31. Dezember 2021« durch die Angabe »31. Mai 2022« ersetzt.
- j) Nummer 4.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- k) Nummer 4.4.3 wird wie folgt gefasst:
- »4.4.3 Die Bewilligungsstelle hat dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium zur Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses Corona II und der Ausschöpfung der Haushaltsmittel zu berichten. Einzelheiten zur Berichtspflicht sind in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.«
6. Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:
- »5.4.2 Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen elektronisch über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 7. Oktober 2021 in Kraft.